

Professor Dr. Brian Valerius und Dr. Christoph Zehetgruber, Universität Bayreuth*

„Pizzeria criminale“

| | |
|--------------------|--|
| THEMATIK | Abgrenzung Mittäterschaft und Beihilfe, Gewahrsam, Raub und Erpressung, Brandstiftung, Verwertbarkeit von Zeugenaussagen |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Erste Juristische Staatsprüfung |
| BEARBEITUNGSDAUER | 5 Stunden |
| HILFSMITTEL | Gesetzestexte StGB und StPO |

■ SACHVERHALT

Teil I: Annika, Bettina und Christine wollen ihre Urlaubskasse für einen geplanten mehrwöchigen Karibikaufenthalt etwas aufbessern. Insoweit trifft es sich gut, dass Annika in der

* Der Verfasser *Valerius* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Bayreuth, der Verfasser *Zehetgruber* Akademischer Rat auf Zeit an dem genannten Lehrstuhl. Die vorliegende Klausur beruht auf einer Probeklausur, die im Rahmen des Examensklausurenkurses des WS 2012/13 an der Universität Bayreuth zur Bearbeitung ausgegeben wurde.

von Toni seit kurzem gepachteten Pizzeria „Al dente“ arbeitet und allein für die abschließende Zählung der Tageseinnahmen zuständig ist. Annika, Bettina und Christine vereinbaren, dass Annika am nächsten Abend die Eingangstür zum Lokal unverschlossen lassen soll, nachdem die letzten Gäste gegangen sind, damit Bettina und Christine die Pizzeria betreten können. Etwaige weitere Anwesende sollen mit allen erforderlichen Mitteln daran gehindert werden, sie von ihrem Vorhaben abzubringen. Als Bettina und Christine vereinbarungsgemäß am nächsten Abend nach Lokalschluss die Pizzeria durch die offen gelassene Tür stürmen, sortiert gerade der neben Annika allein noch anwesende Koch Karlo, der an sich keinen Zugriff auf die Kasse hat, das Münzgeld ein, um Annika behilflich zu sein, während diese gerade in der Küche telefoniert. Bettina stößt Karlo von hinten derart fest, dass er nach vorne auf den Bauch fällt, fixiert Karlos Hände auf dessen Rücken und hält ihm ein – in Abstimmung mit Annika und Christine mitgenommenes – Teppichmesser an den Hals. Karlo ist durch den schmerzhaften Stoß allerdings derart überrascht, dass er das Messer überhaupt nicht wahrnimmt. Da er die Situation gleichwohl als nicht ungefährlich einschätzt, wagt er nicht, sich zur Wehr zu setzen. Christine nimmt daher unbehelligt die Tageseinnahmen in Höhe von 2.000 EUR an sich, mit denen sie und Bettina sodann aus der Pizzeria flüchten.

Toni ist über den Überfall derart entsetzt, dass er wenige Wochen später beschließt, seine Tätigkeit als Gastwirt zu beenden. Da er aber noch einen hohen Kredit zurückzahlen muss, den er für die Eröffnung des „Al dente“ aufgenommen hat, will er das unter anderem gegen Brand versicherte Inventar der Pizzeria einem Feuer zum Opfer fallen lassen, um sodann einen vermeintlichen Versicherungsanspruch geltend zu machen. Eines Nachts nach Ladenschluss steckt Toni daher die Theke mit Hilfe von Benzin in Brand und hofft dabei, dass das Feuer auch auf das restliche Inventar übergreift. Er schließt dabei zutreffend nicht aus, dass sich das Feuer auf das Obergeschoss des Hauses ausbreiten könnte, in dem sich mehrere Wohnungen befinden. Dies nimmt Toni auch billigend in Kauf, vertraut aber dabei ernsthaft darauf, dass die dort lebenden Familien weder gefährdet noch verletzt werden. Tatsächlich wird durch den Brand nur das Inventar des „Al dente“ weitgehend verbrannt bzw. verrußt, sodass die Räume der Pizzeria bis auf Weiteres nicht mehr nutzbar sind. Auf das Obergeschoss greift das Feuer nicht über. Von einer Schadensanzeige bei der Versicherung sieht Toni allerdings ab.

Teil II: Annika, Bettina und Christine müssen sich für ihre Tat vor dem Landgericht verantworten. In der Hauptverhandlung soll Simone, die Schwester von Annika, über deren Motive befragt werden. Zwar hatte Simone nach ordnungsgemäßer Belehrung im Ermittlungsverfahren gegenüber einem Vernehmungsrichter gegen Annika ausgesagt. In der Hauptverhandlung beruft sie sich aber auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht und widerspricht auch sonst jeglicher Verwertung ihrer Aussage. Die Strafkammer ordnet daher nach Zustimmung sämtlicher Verfahrensbeteiligter an, das richterliche Vernehmungsprotokoll über die Aussage der Simone zu verlesen.

Bearbeitervermerk:

Zu Teil I: Wie haben sich Annika, Bettina, Christine und Toni nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Zu Teil II: War die Verlesung des richterlichen Vernehmungsprotokolls rechtmäßig? Kann die im Ermittlungsverfahren von Simone getätigte Aussage ggf. auf andere Weise in die Hauptverhandlung eingeführt werden?